

II. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

31. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. September 1926 i. S. Turnverein Ehrendingen gegen Binder und Kons.

Vereinsrecht, Art. 74 ZGB : Umwandlung des Vereinszweckes. Begriff (Erw. 1). Recht jedes nicht zustimmenden Vereinsmitgliedes, den Umwandlungsbeschluss durch Klage anzufechten (Erw. 2).

A. — Der am 5. Mai 1910 gegründete Turnverein Ehrendingen hat laut § 1 seiner Statuten vom 28. Mai 1916 den Zweck, seine Mitglieder durch gemeinsame Körperübungen zu körperlich und geistig tüchtigen Männern heranzubilden. Laut § 26 der Statuten gehörte er dem Bezirksturnverband Baden, dem Aargauischen Kantonaltturnverband und dem Eidgenössischen Turnverein an, bis an der Vereinsversammlung vom 29. November 1925 der Austritt aus diesen Verbänden beschlossen wurde. Eine weitere, am 27. Dezember 1925 abgehaltene Vereinsversammlung sodann beschloss, den Turnverein Ehrendingen zum Eintritt in den Schweizerischen Arbeiter-Turn- und Sport-Verband anzumelden. Den Zentralstatuten dieses Verbandes vom 8. Februar 1925 sind folgende Artikel zu entnehmen :

«2. Zweck des Verbandes ist die Hebung und Förderung der Volkskraft und Volksbildung durch Pflege gesunder Leibesübungen auf demokratischer Grundlage mit Einstellung auf Massenbeeinflussung, Einwirkung auf die Jugend im Sinne der Ziele der modernen Arbeiterbewegung und Sammlung aller Freunde des Arbeiter-Turn- und Sportwesens zu einheitlichem Vorgehen.

4. Mitglied des Verbandes kann jeder Turn- oder

Sportverein werden, der auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht.....

5. Die Zugehörigkeit der Vereine sowohl wie der Aktivmitglieder zu bürgerlichen Turn- und Sportverbänden ist unzulässig.....

6. Der Austritt aus dem Verband..... Voraussetzung hiezu bildet ein Beschluss der Hauptversammlung des betreffenden Vereins mit zweidrittel Mehrheit für den Austritt.

28. Als Verbands-, Kreis-, Unterverbands- und Sektionsfunktionäre sind nur gewerkschaftlich oder politisch organisierte Mitglieder wählbar. »

Der vom Zentralvorstand dieses Verbandes pro 1918 erstattete Jahresbericht schliesst wie folgt: « Die Arbeiterschaft der ganzen Welt ist erwacht und verlangt nun auch etwas Sonnenschein in ihrem harten Kampfe um die Existenz und ihren Anteil an den Lebensgütern. Auch wir Arbeiterturner sind eine Avantgarde dieser modernen Arbeiterbewegung; neben unserer ersten Aufgabe, für die körperliche Ertüchtigung der Arbeiterjugend zu sorgen, kämpfen wir auch für Freiheit und Recht, für den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse und dürfen das auch vor der ganzen Welt bekennen. »

Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes vom 5./6. Februar 1921 fasste eine Resolution, wonach « der Arbeiterturnverband nach wie vor eine einige und geschlossene Vereinigung der turnsporttreibenden Arbeiterschaft bildet, welche auf dem Boden des Klassenkampfes steht ».

B. — Mit der vorliegenden, am 25. Januar 1926 gegen den Turnverein Ehrendingen angebrachten Klage stellen dessen Mitglieder Ignaz Binder, welcher mit « einigen gleichgesinnten » die Vereinsversammlung vom 27. Dezember 1925 vor der Abstimmung verlassen hatte, Xaver Blaser und Emil Seiler den Antrag: « Der vom Beklagten am 27. Dezember 1925 gefasste Beschluss, sich dem Schweizerischen Arbeiterturn- und Sportver-

band anzuschliessen, sei als rechtsungültig zu erklären und aufzuheben. »

C. — Durch Urteil vom 18. Juni 1926 hat das Obergericht des Kantons Aargau die Klage zugesprochen.

D. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Kläger stützen ihre Klage auf Art. 74 ZGB, wonach eine Umwandlung des Vereinszweckes keinem Mitgliede aufgenötigt werden kann. Die Vorinstanz sieht in dem angefochtenen Beschluss eine derartige Umwandlung des Vereinszweckes. Dieser Auffassung ist beizustimmen. Bis zu dem angefochtenen Beschluss hat sich der beklagte Verein, seinen Statuten getreu, ausschliesslich der Aufgabe gewidmet, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, durch gemeinsame Muskelübungen zur Entwicklung ihrer Körperkraft beizutragen und indirekt auch ihr Geistesleben günstig zu beeinflussen, insoweit derartige Übungen hiezu geeignet sind. Der angefochtene Vereinsbeschluss will nichts daran ändern, dass der Beklagte dieses Ziel auch in der Zukunft verfolge. Indessen soll von jetzt an die Verbindung der Vereinsmitglieder untereinander nicht mehr wie bis anhin nur ihrer eigenen körperlichen (und indirekt auch geistigen) Entwicklung dienen, sondern sie soll ausserdem in den Dienst der modernen Arbeiterbewegung, d. h. des von einem grossen Teil der sog. Lohnarbeiter gegen die sog. Bourgeoisie geführten Klassenkampfes gestellt werden, und zwar nach zwei Richtungen: einmal durch Massenbeeinflussung, m. a. W. Beeinflussung dritter nicht zum beklagten Verein bezw. Schweizerischen Arbeiter-Turn- und Sport-Verband gehörender Personen, und sodann durch Einwirkung auf die Jugend, womit hauptsächlich die Gewinnung der eignen Mitglieder für die Idee des Klassenkampfes gemeint sein dürfte. Zu einer Umwand-

lung des Vereinszweckes im Sinne der angeführten Bestimmung ist aber nicht erforderlich, dass der Verein seinen bisherigen Zweck zugunsten eines neuen, anders gearteten aufgabe, sondern es genügt dazu schon, dass er sich neben der bisherigen einer neuen Aufgabe widmen will, welche mit dem bisher erstrebten Ziel in keinem Zusammenhange steht. Es ist nicht einzusehen, wieso in dieser Beziehung etwas anderes gelten sollte als im Aktienrecht, wo ja als Umwandlung des Gesellschaftszweckes, welche der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenötigt werden kann, eine blosser Erweiterung desselben (bezw. des Geschäftsbereiches) nur dann nicht in Betracht fällt, wenn sie in der « Aufnahme verwandter Gegenstände » besteht (vgl. Art. 627 Abs. 2 und 3 OR). Die politische Aufgabe aber, der sich der beklagte Verein auf Grund des angefochtenen Beschlusses widmen will, fällt ganz ausserhalb den Rahmen seines bisherigen Zweckes, welcher sich in der körperlichen — und, soweit hiedurch bedingt, auch geistigen — Ertüchtigung seiner Mitglieder erschöpfte. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Überlegung, dass die Erreichung des durch § 1 der Statuten umschriebenen Zieles dem beklagten Verein bisher ebensowohl möglich war, wie es bei Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses künftig der Fall sein würde, und dass die jungen Männer von Ehrendingen, welche das Bedürfnis empfinden, gemeinsam mit anderen körperliche Übungen zu pflegen, und sich daher vor die Frage gestellt sehen, ob sie dem beklagten Verein beitreten sollen, ihre Entscheidung künftig nicht mehr ausschliesslich unter dem Gesichtspunkte würden treffen können, ob sie die mit der Mitgliedschaft bei einem Turnverein gewöhnlich verbundenen Pflichten auf sich nehmen wollen.

Zu Unrecht versucht der Beklagte daraus etwas herzuleiten, dass § 1 der Vereinsstatuten nicht abgeändert, die Umschreibung des Vereinszweckes also die gleiche geblieben sei. Wäre dem wirklich so, so würde sich die

Klage auch ohne Heranziehung des Art. 74 ZGB schon bei blosser Anwendung des Art. 75 ZGB als begründet erweisen; denn wenn sich ein Verein ohne formelle Statutenänderung einer Aufgabe widmet, die nicht mehr in den Rahmen der Aufgaben fällt, deren Verfolgung er sich in seinen Statuten zum Zweck gesetzt hat, so sprengt er damit eben den Rahmen der Statuten. Nun läuft aber der angefochtene Beschluss vom 27. Dezember 1925 auf die Annahme der Zentralstatuten des Schweizerischen Arbeiter-Turn- und Sport-Verbandes hinaus mit der Massgabe, dass die eigenen Statuten dadurch ergänzt, ja, soweit sie mit jenen nicht vereinbar sind, aufgehoben bzw. abgeändert werden. Und zwar kann gemäss Art. 6 dieser Statuten der beklagte Verein entgegen dem Vorbringen seines Vertreters sich nicht mehr mit einfacher Stimmenmehrheit von ihnen lossagen; übrigens würde es zu einer Umwandlung des Vereinszweckes im Sinne des Art. 74 ZGB auch genügen, wenn sich der beklagte Verein ohne eine derartige Bindung einfach bis auf weiteres in den Dienst des vom Schweizerischen Arbeiter-Turn- und Sport-Verband verfolgten Zweckes gestellt hätte. Ganz unerfindlich ist, wieso der Beklagte glaubt, den Klägern entgegenhalten zu können, dass sie den Beschluss vom 29. November 1925 nicht angefochten haben, während er doch selbst behauptet, einer solchen Anfechtung hätte der Erfolg versagt bleiben müssen. Zudem stellt sich jener Beschluss lediglich als Vorbereitung der dann am 27. Dezember beschlossenen Umwandlung des Vereinszweckes dar und unterlag als solche noch nicht der Anfechtung (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 13. Oktober 1920 i. S. Turnverein Neue Sektion Baden gegen Arnold und Kons.).

2. — Nach der Auffassung des Beklagten soll sich die Bedeutung des Art. 74 ZGB, wonach eine Umwandlung des Vereinszweckes keinem Mitgliede aufgenötigt werden kann, darin erschöpfen, dass den nicht zustimmenden Mitgliedern nun ohne weiteres, insbesondere ohne Be-

obachtung einer Frist (vgl. Art. 70 ZGB), der Austritt offenstehe, während die Vorinstanz ihnen das Recht auf gerichtliche Anfechtung des bezüglichen Beschlusses zubilligt. Indessen steht der Auffassung des Beklagten schon der klare Wortlaut des Marginalen entgegen, wonach die Vorschrift zum « Schutz des Vereinszweckes » aufgestellt ist; denn wenn einfach den nicht zustimmenden Mitgliedern der sofortige Austritt anheimgegeben wäre, so würde wohl ihre Persönlichkeit insofern geschützt, als sie nicht länger einem Verein angehören müssten, welcher zur Verfolgung eines von ihnen nicht gebilligten Zweckes übergegangen ist, dagegen nicht der bisherige Vereinszweck. Ferner spricht gegen die Auffassung des Beklagten, dass die Rechtsprechung (vgl. namentlich BGE 24 II S. 800 ff.) dem bereits angeführten sozusagen wörtlich gleichlautenden Art. 627 Abs. 3 OR stets, zumal schon vor der Ausarbeitung des ZGB, die Tragweite beigemessen hat, dass die einer Umwandlung des Gesellschaftszweckes nicht zustimmende Minderheit beim Gericht die Aufhebung des bezüglichen Beschlusses verlangen kann. Und bei der Schaffung des ZGB haben sich gerade Bestrebungen geltend gemacht und auch durchzusetzen vermocht, welche diese für die Aktiengesellschaft geltende Ordnung auf den idealen Verein übertragen wissen wollten. In den Vorentwurf des Justizdepartementes wurden folgende Vorschriften aufgenommen:

(91) « (Schutz des Vereinszwecks). Vereinsbeschlüsse, durch die der Vereinszweck überschritten oder abgeändert wird, können von jedem Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innerhalb Monatsfrist auf dem Rechtswege angefochten werden. »

(92) « (Schutz der Sonderrechte). Wird ein Mitglied durch einen Vereinsbeschluss in einem ihm nach Gesetz oder Statut zustehenden Mitgliedschaftsrecht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt, so kann es diesen Beschluss auf dem Rechtswege anfechten. »

Hiezu bemerkten die Erläuterungen (2. Ausgabe I S. 90): « Das Individualrecht und Sonderrecht eines jeden Mitgliedes verlangt darnach, dass man sich auf die Einhaltung des Vereinszweckes soll verlassen dürfen. Auch durch die Statuten kann der Vereinszweck nicht in dem Sinne abgeändert werden, dass sich das Mitglied die Neuerung ohne weiteres gefallen lassen müsste. Ob es sich um Änderung oder Überschreitung des Vereinszweckes handle, das Anfechtungsrecht ist gegeben, und zwar beim Richter und innert der..... Frist eines Monates..... Des gleichen Schutzes bedürfen aber auch die Mitgliedschaftsrechte, seien sie auf das Gesetz oder die Statuten gegründet. Gemeint sind dabei die Rechte, die dem Mitglied als solchem zustehen, sei es gleichmässig allen, oder einzelnen in einem besonderen Sinne, sei es als Einzelrecht oder als Recht einer Minderheit, was der Entwurf als Sonderrecht bezeichnet hat, Art. 92. » Als dann in der Expertenkommission (im Zusammenhang mit anderen Änderungen) vorgeschlagen wurde, Art. 91 wie folgt einzuleiten: « Vereinsbeschlüsse, durch die der Vereinszweck ohne Statutenänderung überschritten oder abgeändert wird..... », wurden Bedenken dagegen geäußert, « dass der Verein ganz allgemein das Recht hätte, den Zweck des Vereins abzuändern, ohne dass ein Mitglied sich dem entgegensetzen könne », und es gelangte schliesslich ein u. a. mit dem Hinweis auf den die Zustimmung aller Mitglieder fordernden § 33 des deutschen BGB begründeter Antrag auf Einführung einer dem Art. 627 Abs. 3 OR analogen Bestimmung zur Annahme, entgegen der ebenfalls verfochtenen Auffassung, dass « es nicht in der Macht des Einzelnen liegen soll, die Änderung des Vereinszweckes unmöglich zu machen, dagegen der Minderheit im Falle der Zwecksänderung der Austritt mit allen Folgen desselben gestattet sein soll, namentlich unter Wahrung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche, im Gegensatz zum Falle des Art. 90 Abs. 1 — des Vorentwurfes, Art. 73 Abs. 1

des Gesetzes — (Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern). » Gestützt hierauf wurde Art. 91 vorläufig wie folgt gefasst :

« Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenötigt werden.

« Vereinsbeschlüsse, durch die der Vereinszweck überschritten oder abgeändert wird, können von jedem Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innerhalb Monatsfrist von deren Mitteilung an gerechnet, spätestens innerhalb Jahresfrist, nachdem sie gefasst wurden, auf dem Rechtswege angefochten werden. » Im Entwurf des Bundesrates wurde einerseits der zweite Absatz unterdrückt, andererseits der folgende Artikel wesentlich so gefasst, wie er nun als Art. 75 im Gesetz erscheint. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die ursprünglich schon vom Gesetzesredaktor in Aussicht genommene und dann von der Expertenkommission durch die Anlehnung an Art. 627 Abs. 3 OR noch verdeutlichte Regelung habe aufgegeben werden wollen, sind nicht ersichtlich, zumal da ja nichts zum Schutz der wegen der Umwandlung des Vereinszweckes allfällig austretenden Mitglieder in ihrem Anteil auf das Vereinsvermögen vorgesehen wurde, was doch auch die Minderheit der Expertenkommission als unerlässlich bezeichnet hatte. Hieraus ist zu schliessen, dass jene Verkürzung des Textes vorgenommen wurde in der Meinung, entweder verstehe es sich von selbst, dass aus Art. 74 (in der Nummerierung des Gesetzes zitiert) das Anfechtungsrecht der nicht zustimmenden Mitglieder folge, weil diese Vorschrift sonst gar nicht tauglich wäre, dem Schutz des Vereinszweckes zu dienen, wozu sie nach dem Marginale bestimmt ist, oder aber es werde das Recht zur gerichtlichen Anfechtung einer nicht durch einhellige Zustimmung beschlossenen Umwandlung des Vereinszweckes durch Art. 75 ZGB gegeben, wonach jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, von Gesetzes wegen

binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten kann (Marginale : Schutz der Mitgliedschaft). In der Tat ist es ja eine Verletzung des Gesetzes, nämlich eben des Art. 74, wenn der bisherige Vereinszweck nicht eingehalten wird, obwohl nicht alle Mitglieder der Umwandlung zustimmen, also einer wesentlich auch zum Schutz der Mitgliedschaft aufgestellten Norm, indem der Vereinszweck gegen Umwandlung doch nicht um seiner selbst, sondern nur um derjenigen Mitglieder willen geschützt wird, die Anspruch darauf erheben, sich auch weiterhin innerhalb des Vereines der Aufgabe zu widmen, welche dieser sich bisher zum Zweck gesetzt hatte. Es erscheint denn auch einzig richtig, dass diesen Vereinsmitgliedern der Rechtsschutz zu teil werde, nicht denen, welche die bisher gesammelten materiellen und moralischen Mittel des Vereines nun (auch) einem Zweck dienstbar machen wollen, der ganz anders geartet ist als der Zweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, m. a. W. dass die letzteren auf die Gründung eines neuen Vereines verwiesen werden. Nichts gegenteiliges lässt sich daraus herleiten, dass sich die Minderheit nicht gegen einen mit einfacher Mehrheit gefassten Auflösungsbeschluss zur Wehr setzen kann; denn gerade die Auflösung des Vereines verhindert es ja, dass er einem fremden Zwecke dienstbar gemacht werde.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18. Juni 1926 bestätigt.